

stand. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Zivilverteidigung in der DDR vom 16. 9. 1970 löst die Z. folgende Hauptaufgaben: 1. Vorbereitung der Bevölkerung auf die Erfüllung der Aufgaben der Z. und Gewährleistung eines optimalen Schutzes vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln. Das schließt u. a. ein: Die politisch-ideologische Aufklärung der Bevölkerung über Probleme der Z. im Rahmen und als fester Bestandteil der einheitlichen politischen Bildungs- und Erziehungsarbeit; die Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten über Möglichkeiten und Arten des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln, über das Verhalten sowie über Maßnahmen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe bei militärischen Aggressionshandlungen; die Durchführung von Maßnahmen des Atem- und Körperschutzes für die Bevölkerung und zu ihrer geschützten Unterbringung; die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei drohenden Gefahren; die Vorbereitung und Durchführung des medizinischen Schutzes, des Schutzes der landwirtschaftlichen Produktion, der Lebensmittel, des Trinkwassers und lebensnotwendiger Bedarfsgegenstände zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung. 2. Durchführung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Aufrechterhaltung der Produktion dienen. 3. Vorbereitung von Einsatzkräften und Spezialeinrichtungen der Z. zur Behebung oder Milderung der durch militärische Aggressionshandlungen hervorgerufenen Schäden, insbesondere zur Durchführung von Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten; zur Hilfeleistung für die betroffene Bevölkerung und zur raschen Wiederherstellung beschädigter, für die Landesverteidigung und die Versor-

gung der Bevölkerung wichtiger Betriebe, Anlagen und Einrichtungen. Die Einsatzkräfte und Spezialeinrichtungen der Z. werden in den Bezirken und Kreisen sowie in Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft auf der Grundlage der Freiwilligkeit aufgestellt bzw. geschaffen und für ihre unter komplizierten Bedingungen zu lösenden Aufgaben ausgebildet bzw. auf sie vorbereitet. Zu den Einsatzkräften gehören: Rettungs-, Bergungs- und Instandsetzungs-, Entgiftungs-, Bekleidungs- und Entgiftungs-, Spezialbehandlungs-, Sanitäts- und medizinische, Brandschutz-, Versorgungs-, Aufklärungsformationen. Zu den Spezialeinrichtungen zählen: sanitäre Behandlungspunkte, Spezialbehandlungspunkte für Fahrzeuge, Technik und Geräte, Bekleidungs- und Entgiftungspunkte. 4. Gewährleistung des Katastrophenschutzes. Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt die Z. zugleich zur Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Natur- u. a. Katastrophen sowie zur wesentlichen Erhöhung der Sicherheit in den Betrieben der Volkswirtschaft und in anderen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft bei, insbesondere hinsichtlich des Brand-, Katastrophen-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Produktions- und technischen Sicherheit. Die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben und Maßnahmen der Z. sind entsprechend ihrem gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Charakter eine Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Institutionen, die sie in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen im Rahmen und als Bestandteil ihrer Verantwortungs- oder Tätigkeitsbereiche im Interesse der Bevölkerung und mit ihr gemeinsam lösen. Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen obliegt bei der Durchführung des Gesetzes über die Zivilverteidigung und des